



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes“ sowie „Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung“

(vom 14.12.2022)

Berlin, 17.01.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzes- und Verordnungsentwurfs

Durch die Referentenentwürfe des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes sowie einer Vierten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung sollen die durch die Delegierte Richtlinie 2022/2100 (EU) vom 29.06.2022 vorgenommenen Änderungen an der Tabakprodukterichtlinie 2014/40/EU umgesetzt werden. Die Änderungen sehen vor, dass das Verbot für das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit charakteristischem Aroma und von Tabakerzeugnissen, die in ihren Bestandteilen wie in Filtern, Papieren, Packungen oder Kapseln Aromastoffe enthalten, auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet wird. Zudem müssen erhitzte Tabakerzeugnisse, die als Rauchtobakerzeugnis eingestuft werden, zukünftig mit einem kombinierten Text-Bild-Warnhinweis und einer Informationsbotschaft gekennzeichnet werden.

Die Bundesärztekammer befürwortet die vorgesehenen Änderungen und hatte dies in ihrer Stellungnahme vom 09.03.2022 gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bereits zum Ausdruck gebracht. Zugleich hatte die Bundesärztekammer angeregt, das Verbot für Aromastoffe auch für weitere Nikotinprodukte zu prüfen, insbesondere für elektronische Zigaretten.

2. Ergänzender Änderungsbedarf

Die Richtlinie 2014/40/EU lässt in einigen Bereichen Umsetzungsspielräume, die genutzt werden sollten. Insbesondere enthält sie keine Harmonisierungsvorgaben für Aromen bei Produkten, die keine Tabakerzeugnisse sind. Vielmehr überlässt sie es den Mitgliedstaaten, eigene Regelungen für Aromen in elektronischen Zigaretten zu erlassen (vgl. Erwägungsgrund 47).

Zugefügte Aromastoffe tragen erheblich dazu bei, Nikotinprodukte wie E-Zigaretten für jüngere Konsumenten attraktiv zu machen. In Bezug auf E-Zigaretten lässt sich feststellen, dass Jugendliche und jüngere Menschen diese u. a. vor allem wegen der Aromenvielfalt verwenden. Aber auch für Erwachsene ist die Aromenvielfalt einer der wichtigsten Konsumgründe von E-Zigaretten¹. Auch unter dem Aspekt von zuletzt stark steigendem Anteil an E-Zigarettennutzerinnen und -nutzern unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr², sollte die Präventionspolitik besonders darauf zielen, den Einstieg in die Nikotinabhängigkeit zu verhindern.

Die Bundesärztekammer fordert daher die Bundesregierung auf, das Verbot des Inverkehrbringens von elektronischen Zigaretten mit charakteristischen Aromastoffen über die Änderungen des Tabakerzeugnisgesetzes und der Tabakerzeugnisverordnung resultierend aus der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 hinaus auszuweiten, um die Attraktivität von elektronischen Zigaretten für Jugendliche und junge Menschen, aber auch ältere Nichtraucher und Raucher zu verringern.

¹ E-Zigaretten und Tabakerhitzer - ein Überblick Deutsches Krebsforschungszentrum 2020
https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/E-Zigaretten-und-Tabakerhitzer-Ueberblick_Oktober_2020.pdf

² DEBRA Factsheet 09: Konsum von Tabak und E-Zigaretten bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen
<https://www.debra-study.info/wp-content/uploads/2022/12/Factsheet-09-v3.pdf>